Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 2008/01/29 Senat-FR-08-1016

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.2008

Rechtssatz

Die Schubhaft darf auch dann, wenn sie auf einen Tatbestand des§76 Abs2 FPG gestützt wird, nur ultima ratio sein.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at